



## Das Recht auf Leben

«Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden». (Art. 62)

Die Todesstrafe wird durch das neue Grundgesetz in allen EU-Ländern abgeschafft. Auch das reproduktive Klonen von Menschen ist verfassungsrechtlich verboten.

Das Recht auf Leben wird in der Schlussakte relativiert. Demnach wird eine Tötung nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn es gilt, «einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen». Auch kann ein Staat die Todesstrafe für Taten vorsehen, die in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden.



## Das Recht auf Bildung

«Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung. Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtunterricht teilzunehmen». (Art. 74)

Chancengleichheit für Kinder aus allen sozialen Schichten setzt den in den meisten europäischen Ländern verankerten Pflichtunterricht bis zum 15. oder 16. Lebensjahr voraus. Das Recht auf kostenlose Bildung, auf Weiterbildung und berufliche Ausbildung wird nun in den alten und neuen EU-Ländern zwingend.

Der Grundsatz besagt lediglich, dass jedes Kind die Möglichkeit haben muss, eine schulische Einrichtung zu besuchen, die unentgeltlichen Unterricht erteilt. Er besagt nicht, dass alle schulischen Einrichtungen den Unterricht, die berufliche Ausbildung oder die Weiterbildung unentgeltlich anbieten müssen. Die Einschränkung gilt vor allem für Privatschulen.



## Das Volksbegehren

«Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million betragen (...), können die Initiative ergreifen und die Kommission auffordern...». (Art. 47)

Nur 0,2 Prozent der Gesamtbevölkerung aus mehreren Ländern können die Kommission zu einer Gesetzesinitiative auffordern. Die Bedingungen einer solchen Bürgerinitiative müssen noch festgelegt werden, aber das Prinzip ist ein Schritt in Richtung partizipative Demokratie.

Wenn eine Million Menschen sich schriftlich für eine Sache einsetzen, kommt die Politik ohnehin nicht daran vorbei, sie ernst zu nehmen. Ob mit oder ohne Verfassung. Die Kommission ist indes nicht gezwungen, der Aufforderung von einer Million Bürgern Folge zu leisten.



## Das Recht zu arbeiten

«Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben». (Art. 75)

Alle Unionsbürger haben die verbrieft Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen. Das Recht auf einen frei gewählten oder angenommenen Beruf wird ausdrücklich bekräftigt.

Das Recht zu arbeiten entspricht nicht dem Recht auf Arbeit. Die Formulierung in der Verfassung verpflichtet keinen der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Bürgern Arbeit zu verschaffen. Damit können sogar öffentliche Arbeitsplatzbeschaffungsmaßnahmen in Frage gestellt werden.



## Die Sicherheitspolitik

«Die Mitgliedstaaten unterstützen die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität». (Artikel 294)

Europa kann nur erwachsen werden, wenn es sich selber verteidigen kann. Auch wer prinzipiell gegen Aufrüstung ist, muss für die militärische Autonomie gegenüber den USA sein.

Die Aufrüstung erhält Verfassungsrang! Die Union verpflichtet sich zu einem Rüstungsprogramm. Demnach muss Luxemburg seinen Militärhaushalt von 0,4 auf 1,2 Prozent des BIP erhöhen.

